

Bericht

**über
die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses
des Eigenbetriebes
Forstwirtschaft und Kommunale Dienste
der Stadt Zittau
für das Haushaltsjahr**

2015

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis Feststellungen und Hinweise

- 1. Einführung**
 - 1.1 Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlagen**
 - 1.2 Prüfungsdurchführung**
- 2. Gegenstand der Prüfung**
 - 2.1 Rechtliche Verhältnisse**
 - 2.2 Aufgaben des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste**
 - 2.3 Organe des Eigenbetriebes**
 - 2.4 Steuerliche Verhältnisse**
 - 2.5 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter**
- 3. Prüfung des Jahresabschlusses 2015**
 - 3.1 Prüfung formeller Anforderungen und Kassenprüfungen**
 - 3.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschluss**
 - 3.3 Ordnungsmäßigkeit des Lageberichtes**
- 4. Sonstige Prüfungen**
 - 4.1 Ordnungsmäßigkeit des Wirtschaftsplanes**
 - 4.2 Durchführung von Investitionen**
 - 4.3 Prüfung nach § 105 Nr. 2 und 3 Sächs. GemO**
- 5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG**
- 6. Bestätigungsvermerk**
- 7. Anlage : Fragekatalog nach § 53 HGRG**

Abkürzungen

SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
KomPrüfVO	Verordnung des SMI über das kommunale Prüfungswesen Kommunalprüfungsverordnung
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomHVO-Doppik	Verordnung des SMI über die kommunale Haushaltswirtschaft – Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik
SächsKomZG	Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
AWZ	Abwasserzweckverband
EBFKD	Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
SMI	Sächsisches Ministerium des Inneren
RPA	Rechnungsprüfungsamt
BT	Betriebsteil

Feststellungen

- **Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden zeitlich entsprechend § 31 Abs. 2 SächsEigBVO erstellt.**
- **Bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes wurde dem Grundsatz der Vorherigkeit gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 der SächsGemO entsprochen.**
- **Die Protokolle zu den Sitzungen des Betriebsausschusses entsprechen den Vorschriften.**
- **Bei den unvermuteten Handkassenprüfungen Bauhof und Forst gab es keine Beanstandungen.**
- **Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG hat zu keinen Feststellungen geführt.**
- **Die Verträge über den Revierdienst mit der Gemeinde Olbersdorf, der Gemeinde Jonsdorf und der Städtischen Beiteiligungsgesellschaft mbH sind hinsichtlich der Vertragsentgelte zu prüfen und entsprechend der tariflichen Entwicklung der Personalkosten der Revierförster anzupassen.**
- **Die Entnahme von Wirtschaftsgütern ist mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten zu buchen.**
- **Fahrtkosten mit privaten Pkw´s sollen gemäß Dienstanweisung 1.22 für alle Arbeitnehmer über die Lohn- und Gehaltsabrechnung abgerechnet und ausgezahlt werden.**
- **Erträge und Aufwendungen sind periodengerecht abzugrenzen. Für ungewisse Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft ist eine Rückstellung zu bilden.**
- **Der Pachtvertrag über den Grundbesitz des ehemaligen Schießplatzes in Eichgraben ist hinsichtlich der Zuordnung von Grund und Boden (Eigenbetrieb) sowie der Pachteinnahmen (Stadt Zittau) zu überprüfen.**

Hinweise

Für sämtlichen Schriftverkehr, insbesondere für Rechnungen und Bescheide, ist die folgende Postanschrift zu verwenden:

**Stadtverwaltung Zittau
Eigenbetrieb Forstwirtschaft
und Kommunale Dienste
Rosenstraße 3
02788 Zittau-Hirschfelde**

So können Zahlungsziele unter Ausnutzung von Skonto eingehalten und Aufgaben fristgerecht ausgeführt werden.

1 Einführung

1.1 Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlagen

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 105 SächsGemO in Verbindung mit § 32 Abs.3 SächsEigBVO vor der Feststellung durch den Stadtrat zu prüfen, ob

1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind;
2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
3. das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes ist unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten sachlich zu prüfen.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Der Lagebericht soll einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln, dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse sind gemäß § 53 HGrG zu prüfen.

Seit 01.01.2014 gelten neu die Säch. Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 in Verbindung mit § 95a Sächs. GemO. Das bisherige Sächs. Eigenbetriebsgesetz wurde außer Kraft gesetzt. Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 32 Abs. 3 Sächs. EigBVO. Danach kann der Gemeinderat mit der Prüfung der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben nach § 267 Abs. 1 HGB (kleine Unternehmen) die örtliche Prüfungseinrichtung beauftragen, wenn in der Gemeinde das neue Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt worden ist.

Mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 11.11.2014 und Beschluss des Stadtrates Nr. 194/2014 vom 20.11.2014 erfolgte die Beauftragung der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes ab 2014 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Zittau.

1.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfungsdurchführung erfolgte unter Beachtung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Danach ist das Risiko von Fehlern oder Verstößen gegen die Rechnungslegungsvorschriften wesentliches Kriterium für die Bestimmung von Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen.

Im Rahmen der System- und Funktionsprüfung wurde das interne Kontrollsystem in Stichproben auf Einhaltung und Wirksamkeit geprüft.

Die Einzelfallprüfungen umfassten Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung von Geschäftsvorfällen.

Die nach § 31 Abs. 1 SächsEigBVO geforderten Unterlagen des Jahresabschluss 2015 wurden dem RPA zum größten Teil am 07.04.2016 per Datenübertragung zur Verfügung gestellt. Der unterschriebene Lagebericht und der Anhang wurden am 03.05.2016 nachgereicht. Die Prüfung im RPA erfolgte im Zeitraum 18.05.2015 bis 20.06.2015 mit Unterbrechungen durch Frau Grimm.

2. Gegenstand der Prüfung

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Kommune, er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Eigenbetrieb hat eine eigene Betriebsatzung und ein eigenes Rechnungswesen. Finanzwirtschaftlich ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Kommune zu verwalten und nachzuweisen.

Am 20.11.2008 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau mit Beschluss 143/11/08 eine Neufassung der Eigenbetriebssatzung beschlossen.

Name: Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste der Stadt Zittau
Rechtsform: Kommunalen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit –
Sondervermögen der Stadt Zittau
Gründung: 01. Januar 2005
Sitz: Rosenstraße 3
02788 Zittau-Hirschfelde
Betriebsatzung: Es gilt die Satzung vom 01. Januar 2009, zuletzt geändert am
16. Dezember 2010
Wirtschaftsjahr: Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach § 15 SächsEigBVO ist
Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes das Haushaltsjahr der Gemeinde.

2.2 Aufgaben des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienst der Stadt Zittau sind:

(1) Die öffentlichen Einrichtungen

a) der kommunale Bauhof in den Ortsteilen Hirschfelde, Dittelsdorf, Schlegel, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hartau und Pethau

b) die Aufgaben der Verbandsverwaltung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost

c) der städtische Forst mit den dazugehörigen Einrichtungen werden als Eigenbetrieb geführt.

(2) Zur Abgrenzung werden separate Betriebsteile (BT) gebildet:

a) BT Bauhof

b) BT Verbandsverwaltung

c) BT Forstwirtschaft

(3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der Pflege und Unterhaltung der im unmittelbaren als auch mittelbaren kommunalen Besitz befindlichen beweglichen Güter, Flächen und Gebäude (BT Bauhof), die Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Sinne der Satzung über den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost (BT Verbandsverwaltung) sowie die forsttechnische Betriebsleitung, der Revierdienst und die Bewirtschaftung des Zittauer Stadtwaldes auf der Grundlage des SächsWaldG in Verbindung mit der jeweils gültigen Forsteinrichtung (BT Forstwirtschaft).

(4) Der Eigenbetrieb führt im Bereich des BT Bauhof Tätigkeiten für die Stadt Zittau und die ortsansässigen gemeinnützigen Vereine mit einem im Leistungskatalog zu begrenzenden Aufgabenumfang aus.

(5) Einzelne Aufgaben, welche im Rahmen des technischen oder kaufmännischen Bereiches vom Eigenbetrieb zu erbringen sind, können auf Dritte übertragen werden. Auf vertraglicher Grundlage kann die forsttechnische Betriebsleitung und der Revierdienst für Dritte erbracht werden.

2.3 Organe des Eigenbetriebes

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind gem. § 4 der Eigenbetriebssatzung:

a) der Stadtrat

b) der Betriebsausschuss

c) der Oberbürgermeister

d) die Betriebsleiter

Durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau wurden folgende Mitglieder für den Betriebsausschuss Eigenbetrieb Forst und Kommunale Dienst benannt:

Herr Arnd Voigt	Vorsitzender, Oberbürgermeister 01.01.-31.07.
Herr Thomas Zenker	Vorsitzender, Oberbürgermeister 01.08.-31.12.
Herr Winfried Bruns	Stadtrat
Frau Annekathrin Kluttig	Stadträtin
Herr Gerd Witke	Stadtrat
Herr Dietrich Glaubitz	Stadtrat 01.01.-10.04.2015
Herr Sven Ehrig	Stadtrat ab 11.04.2015

Mit Beschluss 193/2014 des Stadtrates vom 20.11.2014 wurde Herr Dieter Scheunig zum 1. Betriebsleiter des Eigenbetriebes bestellt.

2.4 Steuerliche Verhältnisse

Die Körperschaftsteuerpflicht ergibt sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG entsprechend der Einordnung des Eigenbetriebes als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Der Betriebsteil Bauhof/Verbandsverwaltung ist fast ausschließlich für die Stadt Zittau tätig. Der BT Forstwirtschaft unterliegt nicht der Körperschaftsteuer, weil nach § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ausgenommen sind.

Eine Gewerbesteuerpflicht besteht für den Eigenbetrieb mangels Einordnung als Gewerbebetrieb nicht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Gewerbesteuergesetz i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG, § 8 Absatz 1 Satz 1 KStG).

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG unterliegt der Eigenbetrieb BT Forstwirtschaft der Umsatzsteuer.

Gemäß der Bescheinigung des Finanzamtes Löbau vom 15. Oktober 2012 sind die dem Eigenbetrieb in den Jahren 2013 bis 2015 zufließenden Kapitalerträge steuerbefreit.

2.5 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen (§ 289 Abs. 1 HGB).

Der Lagebericht enthält auch Aussagen, wie das Unternehmen, die von ihm wahrzunehmenden gemeindlichen Aufgaben erfüllt hat. Die durch den Eigenbetrieb zu erfüllenden Aufgaben sind in der Betriebssatzung (siehe Pkt. 2.1) eindeutig bestimmt.

Der Eigenbetrieb kann auf ein wirtschaftlich positives Jahr 2015 zurückblicken, er erzielte insgesamt einen Gewinn von 277.813,84 €. Der Bereich Bauhof schließt mit einem Gewinn von 54.989,50 € ab. Im Betriebsteil Forst wurde das Berichtsjahr 2015 mit einem Gewinn von 222.824,34 € beendet.

Feststellung :

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Darstellung der Entwicklung des Eigenbetriebes, seiner Lage und dem Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung angemessen. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Bereich Forstwirtschaft sind erläutert.

3. Prüfung ausgewählter Positionen

3.1 Prüfung formeller Anforderungen und Kassenprüfungen

- Feststellung des Jahresabschlusses 2014

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stellte am 23.07.2015 mit Beschluss 131/2015 den Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste fest, entlastete die Betriebsleiter und beschloss den Jahresgewinn 2014 in Höhe von 50.065,22 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Nach § 34 Abs. 2 SächsEigBVO ist der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben. Außerdem ist die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Ferner sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen, in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Stadtanzeiger Nr. 274 am 10. August 2015.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgte in der Zeit vom 17.08. bis 25.08.2015.

- Kassenprüfung Bauhof

Am 27.05.2016 führte das RPA in den Geschäftsräumen Rosenstr. 3 in Hirschfelde eine unvermutete Kassenprüfung durch. Der Kassensollbestand stimmte mit dem Kassensistbestand überein, es gab keine Beanstandungen zur Kassenführung gem. Kassenordnung EBFKD.

- Kassenprüfung Betriebsteil Forst

Am 01.06.2016 führte das RPA in den Büroräumen Sachsenstr. 14 eine unvermutete Kassenprüfung durch. Es gab keine Abweichungen zwischen Kassenist- und Kassensollbeständen. Das Prüfergebnis wurde in einer Niederschrift dokumentiert. Beanstandungen zur Kassenführung gibt es keine.

Feststellung:

**Alle formellen Anforderungen an die Beschlussfassung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 wurden eingehalten.
Die Kassenprüfungen in den Betriebsteilen Bauhof und Forst führte zu keinen Beanstandungen.**

3.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Nach § 31 Abs. 1 Sächs. EigBVO besteht der Jahresabschluss aus

- Bilanz
- der Gewinn- und Verlustrechnung
- dem Anhang (Anlagenachweis)
- dem Lagebericht

Der Jahresabschluss ist entsprechend § 31 Abs. 2 SächsEigBVO innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung 2015 sowie der Anlagenachweis wurden am 07. April 2016 elektronisch bereitgestellt. Der Lagebericht und der Anhang wurden am 03. Mai 2016 nachgereicht.

Feststellung:

Der Jahresabschluss 2015 wurde zum überwiegenden Teil zeitlich entsprechend § 31 Abs. 2 SächsEigBVO erstellt.

Bilanz-Aktivposten

Anlagevermögen

Der Eigenbetrieb hat Anlagevermögen in Höhe 21.966.456,55 € bilanziert, den wertmäßig größten Anteil nimmt mit 21.533.375,24 € der Kommunalwald ein. Technische Anlagen, Maschinen und Transportmittel (Fahrzeuge) stehen mit 345.192,59 € zu Buche.

Die ausgewiesenen Bilanzwerte des Anlagevermögens sind durch einen detaillierten EDV-geführten Anlagennachweis, unterteilt nach einzelnen Vermögensgegenständen, belegt. Das Anlagevermögen wurde mit Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibung angesetzt. Die Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter wurden ausschließlich nach der linearen Methode auf der Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet.

Feststellung:

Waldvermögen stellt nichtabnutzbares Anlagevermögen dar, es wird nicht abgeschrieben. Im Kalenderjahr 2015 wurden zwei Verkäufe von Grundstücken (Nichtholzboden) zu einem Veräußerungspreis von insgesamt 13.605,00 € gebucht. Der Abgang aus dem Anlagevermögen muss zu den ursprünglichen Anschaffungskosten (Nichtholzboden bewertet mit 0,30 €/qm) erfolgen, die Differenz aus Veräußerungserlös und Anschaffungskosten stellt das Ergebnis aus dem Verkauf dar. Der Abgang des Grund und Bodens wurde nicht korrekt verbucht, die Bilanz per 31.12.2015 weist ein um 12.548,40 € zu geringes Anlagevermögen aus. Die Korrektur soll in der Buchführung 2016 erfolgen.

Feststellung:

Mit dem Kreisjagdverband Oberlausitz e.V. wurde im August 1998 ein Pachtvertrag über den ehemaligen Schießplatz in Eichgraben, Gemarkung Hospital St. Jakob mit einer Laufzeit von 20 Jahren geschlossen.

Dieser Pachtvertrag wird seit Vertragsbeginn im Referat Liegenschaften und Vermessung geführt, die Pachteinnahmen fließen der Stadt Zittau in dem Produkt 11135 Liegenschaftsverwaltung zu. Der Grund und Boden dieses Flurstückes wurde per 01.01.2009 als Einlage der Stadt Zittau in den Eigenbetrieb, Betriebsteil Forst gewährt. Folglich sollten auch die Erträge aus der Nutzung des Flurstückes von Pachterträgen dem Eigenbetrieb zugerechnet werden. Eine weitere Diskrepanz besteht in der Zuordnung von Rückstellungen für Altlasten. Im Eigenbetrieb besteht eine derartige Rückstellung nicht.

Umlaufvermögen

Die Gesamtsumme der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beziffert sich zum 31.12.2015 auf 305.687,91 € (Vorjahr 297.170,32€). Davon entfallen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 300.182,43 € (Vorjahr 270.783,97 €) und auf Forderungen aus Fördermitteln vom Staatsbetrieb Sachsenforst 0,00 € (Vorjahr 21.506,50 €) und auf Forderungen aus Umsatzsteuer 5.505,48 € (Vorjahr 4879,85 €).

Die höchsten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen gegen:

- Stadtverwaltung Zittau 210.788,84 €
- Schweighofer Holz GmbH 58.223,60 €
- Brennholzhandel Rodestock 14.932,01 €

Die Bargeldbestände wurden per 31.12.2015 auf die Bankkonten eingezahlt.

Zur effektiveren kurz- und mittelfristigen Anlage von liquiden Mitteln aus Holzverkäufen wurde im letzten Prüfbericht empfohlen, die Zusammenarbeit mit dem Kassenverwalter der Stadtverwaltung zu verstärken, um mit höheren Festgeldanlagebeträgen günstigere Zinskonditionen zu erwirken. Dazu wurde am 20.08.2014 eine Vereinbarung zwischen Eigenbetrieb und Stadtverwaltung getroffen, die §14 Abs. 2 SächsEigBVO entspricht. Per 31.12.2015 sind 450.000 € Guthaben mittelfristig bei der Stadtkasse „angelegt“.

Die Bestände an liquiden Mitteln in Höhe von 667.706,52 € (Vorjahr: 445.622,06 €) wurden mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute und der Saldenbestätigung der Stadtkasse abgestimmt.

Bilanz-Passivposten

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes am 31.12.2015 beträgt 22.494.688,63 € (Vorjahr 22.296.301,66 €). Dieser Wert fließt als Sondervmögen in die Bilanz der Stadt Zittau zum 31.12.2015 ein.

Eine Position des Eigenkapitals ist die Kapitalrücklage. Die Höhe der Kapitalrücklage wurde im Jahr 2015 durch die Veräußerung von Grund und Boden um die Veräußerungswerte der Grundstücke in Höhe von 13.605,00€ verringert. Diese Buchung ist nicht zutreffend und muss analog der Korrektur der Buchungen in der Position Kommunalwald im Anlagevermögen korrigiert werden.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2015 weist für den Eigenbetrieb einen Gesamtüberschuss in Höhe von 277.813,84 € (Vorjahr: -22.994,32€) aus, das geplante Ergebnis laut Wirtschaftsplan 2015 betrug 49.924,00 €.

Jahresüberschuss 2015	Plan	Ist
Gesamt	49.924,00 €	277.813,84 €
davon Betriebsteil Bauhof	40.500,00 €	54.989,50 €
davon Betriebsteil Forst	9.424,00 €	222.824,34 €
davon Geschäftsbesorgung ZV	- €	- €

Feststellung:

Die Abweichung Plan/Ist im Betriebsteil Forst beträgt 213.400 € !

Gewinnentwicklung im Eigenbetrieb nach Betriebsteilen

	<u>BT Bauhof</u>	<u>BT Forst</u>	<u>Gesamt</u>
2006	-12.956,12 €		
2007	4.859,91 €		
2008	46.517,07 €		
2009	1.230,85 €	212.565,48 €	
2010	25.240,60 €	-19.949,60 €	
2011	19.982,08 €	230.860,73 €	
	84.874,39 €	423.476,61 €	
		-250.000,00 €	Ausschüttung an Stadt 27.11.2012
		173.476,61 €	
2012	30.025,00 €	126.372,97 €	156.397,97 €
2013	-6.455,52 €	64.546,26 €	58.090,74 €
2014	73.059,54 €	-22.994,32 €	50.065,22 €
2015	-	65.821,87 €	Ausschüttung aus 2013
2015	54.989,50 €	222.824,34 €	277.813,84 €
		498.403,99 €	

Die Erfolgsrechnung wurde stichprobenartig auf Vollständigkeit und periodengerechte Verbuchung geprüft. Bei der Durchsicht der Konten wurden die folgenden Unstimmigkeiten festgestellt:

Konto 400003 – Erlöse aus Holzverkauf Forst

Im Konto 400003 und 412500 sind laut Anlage 1 zum Lagebericht 59.793 € aus Holzverkäufen verbucht, die lt. Holzbuch bereits im Jahr 2014 geerntet wurden. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Lieferung ist der Übergang der Verfügungsmacht an den Abnehmer. Nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung sollen die Erträge **periodengerecht** dem Jahr der Verursachung zugeordnet werden.

Konto 483402- Sonstige Erlöse Verwaltungsdienstleistungen Forst

Der Betriebsteil Forst erbringt für die Gemeinde Jonsdorf, die Gemeinde Olbersdorf und die städtische Gesellschaft SBG Revierdienstleistungen lt. vertraglicher Regelung.

Auftraggeber	Fläche in ha	Entgelt pro Jahr	Preis pro ha	Vertragsbeginn	Laufzeit
SBG	90,0	2.327,40 €	25,86 €	01.01.2009	10 Jahre
Gemeinde Olbersdorf	48,1	210,08 €	4,37 €	01.01.2011	unbefristet
Gemeinde Jonsdorf	116,5	2.739,87 €	23,52 €	01.01.2014	10 Jahre

Der Vertrag mit der SBG wurde auf Basis der Personalkosten des Jahres 2008 geschlossen und gilt mit gleichem Entgelt für 10 Jahre. Im Folgevertrag sollte das Entgelt entsprechend der tariflichen Personalkostenerhöhung des Revierförsters als dynamische Größe definiert werden.

Der Vertrag mit der Gemeinde Olbersdorf regelt den Revierdienst über 48,1 ha Aufforstungsfläche am Olbersdorfer See, deren Betreuung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sehr arbeitsintensiv ist. Allerdings muss bei zunehmendem Arbeitsaufwand das Entgelt überprüft und entsprechend erhöht werden.

483905 Zuschüsse Waldbewirtschaftung

Im Konto erscheint ein negativer Betrag, der aus der Abrechnung von Fördermitteln zur Waldbewirtschaftung aus dem Kalenderjahr 2014 resultiert. Die Buchung ist nicht sachgerecht, die Verursachung liegt im Jahr 2014, die Vorgänge sind periodengerecht abzugrenzen.

490003 Erlöse Verkauf Anlagevermögen Bauhof

Aus dem Anlagevermögen des Betriebsteil Bauhof wurde ein Kleintraktor über ein Aktionshaus veräußert. Die Gebühr für die Versteigerung in Höhe von 208,25 € stellt einen Aufwand dar, der Betrag muss separat gebucht werden und darf den Erlös aus der Veräußerung nicht mindern. Vorliegende Buchung widerspricht dem Verrechnungsverbot als Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung.

Aufwendungen

640001 Berufsgenossenschaft

Der Bescheid der Berufsgenossenschaft wird im August für das vorangegangene Kalenderjahr erstellt. Zum 15. Januar des Folgejahres sind 80 % des Vorjahresbeitrages als Beitragsvorschuss für das laufende Kalenderjahr fällig, die übrigen 20% werden erst im August des Folgejahres abgerechnet. Um eine periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen zu gewährleisten sind die 80 % als Verbindlichkeit und die 20% als Rückstellung einzubuchen.

3.3 Ordnungsmäßigkeit des Lageberichtes

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage der Gesellschaft.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend im Lagebericht dargestellt sind.

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Anforderungen und enthält alle erforderlichen Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Erläuterungen und Begründungen hinsichtlich des Ausweises, der Bilanzierung und der Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die notwendigen sonstigen Angaben.

4. Sonstige Prüfungen

4.1 Ordnungsmäßigkeit des Wirtschaftsplanes

Am 09.11.2015 nahm der Betriebsausschuss den Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes gem. § 16 SächsEigBVO zur Kenntnis und gab die Empfehlung zum Beschluss durch den Stadtrat.

Am 19.11.2015 (Beschluss 169/2015) wurde der Wirtschaftsplan 2016 bestehend aus Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplan und Stellenübersicht durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschlossen.

Feststellung:

Die Vorschriften über den Wirtschaftsplan nach § 16 SächsEigBVO i.V. mit den Gesetzmäßigkeiten der SächsGemO wurden eingehalten. Dem Grundsatz der Vorherigkeit gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 der SächsGemO wurde entsprochen.

4.2 Durchführung von Investitionen

Die Investitionen im Jahr 2015 wurden entsprechend der Wertgrenzen des § 7 der Eigenbetriebssatzung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durchgeführt. Aus den Protokollen der Betriebsausschusssitzungen ist ersichtlich, dass Vergabeverfahren stattgefunden haben. Bei den im Berichtsjahr vorgenommenen Investitionen handelt es sich um Anschaffungen von Geräte und Maschinen für 53,8 T€ und von Fahrzeugen i.H.v. 45,5 T€ für den BT Bauhof. Der Investitionszuschuss der Stadt Zittau in Höhe von insgesamt 98.741,59 € wurde zutreffend als Sonderposten gebucht und wird jährlich mit der Nutzungsdauer der Anlagegüter aufgelöst. Im Betriebsteil Forst wurden im Wirtschaftsjahr 2015 keine Investitionen getätigt.

4.3 Prüfung nach § 105 Nr. 2 und 3 Sächs. GemO

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Stadtrates über den Jahresabschluss des Eigenbetriebes ist zu prüfen, ob

1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und Beschlüsse sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten worden sind,
2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes für die Gemeinde und
3. das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wurde.

Zu 1.

Die Dienstanweisung DA 1.22 über die dienstliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge regelt im Punkt 2.3.3 „Die Abrechnung der Fahrtenbücher ist vom jeweiligen Leiter der mittelbewirtschaftenden Dienststelle sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen und dem Referat Personalwesen zur Auszahlung zu übergeben.“

Feststellung:

Nur die dienstlichen Fahrkilometer der Waldarbeiter werden über die Entgeltabrechnung vergütet. Die dienstlichen Kilometer mit privaten Fahrzeugen der Betriebsleiterin Forst und der Revierleiter erfolgt separat. Das entspricht nicht der Regelung der Dienstanweisung 1.22 und ist ab sofort umzustellen.

Zu 1.

Weitere stichprobenartige Kontrollen zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften haben keine Feststellungen ergeben.

Zu 2.

Die genaue Abrechnung aller Leistungen des Betriebsteiles Bauhof an die Stadt und an andere Unternehmen im Konzern Stadt wird durch die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung im Eigenbetrieb gewährleistet. Der Leistungsaustausch wird angemessen vergütet. Kritisch betrachtet wird allerdings der Revierdienst für die SBG, siehe Punkt 3.2 dieses Berichtes.

Zu 3.

Das von der Stadt Zittau zur Verfügung gestellte Eigenkapital wird nicht verzinst. Je nach Entscheidung über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks lässt sich ein voller oder teilweiser Verzicht auf eine angemessene Kapitalverzinsung rechtfertigen.

5. Feststellungen gemäß §53 HGrG

Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bedarf es keiner gesonderten Beauftragung. Die Erweiterung der Abschlussprüfung in Anlehnung an § 53 HGrG ergibt sich aus der Stellung der örtlichen Prüfung, die sicherzustellen hat, dass im Interesse der Bürger alle haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Bei kommunalen Eigenbetrieben sind nach § 32 Abs. 2 SächsEigBVO bedeutsame Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1Nr. 2 HGrG darzustellen. Dazu enthält Anlage 1 des Prüfberichts ausgewählte Fragen des Fragekataloges des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW PS 720.

Der Fragenkatalog enthält auch Fragen, die sich auf die Prüfung eines Risikofrüherkennungssystems beziehen. Die Pflicht zur Einrichtung eines solchen Systems besteht nach § 23 Abs. 3 SächsEigBVO.

6. Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 entsprechend § 32 SächsEigBVO in Verbindung mit § 105 SächsGemO geprüft. Der Jahresabschluss ergibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebes. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstige rechtliche Bestimmungen wurden beachtet. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und seine sonstigen Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebes.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beim Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste hat zu keinen Prüfungsbeanstandungen geführt. Insoweit wird dieser Bestätigungsvermerk uneingeschränkt erteilt.

Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung kann bestätigt werden.

Zittau, 20.06.2016

Haymann
Amtsleiter RPA Zittau

Grimm
Verwaltungsprüferin

Verteiler: Herr Thomas Zenker, Oberbürgermeister, Vorsitzender Betriebsausschuss
Herr Dieter Scheunig, Betriebsleiter Bereich Kommunale Dienste
Frau Angela Bültemeier, Betriebsleiterin Bereich Forstwirtschaft
Frau Kerstin Buch, Amtsleiterin Amt für Finanzen
Herr Winfried Bruns, Mitglied Betriebsausschuss, Stadtrat
Herr Sven Ehrig, Mitglied Betriebsausschuss, Stadtrat
Frau Annekathrin Kluttig, Mitglied Betriebsausschuss, Stadträtin
Herr Gerd Witke, Mitglied Betriebsausschuss, Stadtrat

7. Anlage: Fragenkatalog nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es gibt eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes vom 18.03.2010. Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes ist ein beschließender Ausschuss nach § 4 der Hauptsatzung der Stadt Zittau. Die Regelungen sind ausreichend und entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Jahr 2015 fanden 6 Sitzungen des Betriebsausschusses statt, es wurden ordnungsgemäße Protokolle geführt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist in keinem Aufsichtsrat tätig.

Frau Bültemeier – Vorsitzende des Vorstandes der Forstbetriebsgemeinschaft Oberlausitz w.V.

Herr Scheunig – Leiter der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost

- d) Wird die Vergütung der der Organmitglieder soweit gesetzlich gefordert im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen?

Die Vergütung der Betriebsleiter ist im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen.

Die Vergütung der Mitglieder des Betriebsausschusses erfolgt über die Stadt Zittau.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aufgrund der Größenordnung des Eigenbetriebes gibt es außer den erlaubnispflichtigen Regelungen keinen gesonderten Organisationsplan.

Es gilt das Organigramm der Stadtverwaltung Zittau.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird? *Entfällt.*

- c) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (z.B. Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Entsprechende Regelungen ergeben sich aus der Satzung des Eigenbetriebes.

Vergaben werden in Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiter Vergabe der Stadtverwaltung vorbereitet und durchgeführt. Alle Reisekostenabrechnungen sollen zukünftig über das Referat Personalwesen erledigt werden. Weitere Feststellungen zu Abweichungen wurden nicht gemacht.

- d) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)? *Die vorliegende Dokumentation der Verträge ist sachgerecht. Die Verträge über den Revierdienst des Betriebsteils Forst sollen in das bestehende Vertragsregister eingefügt werden.*

Fragenkreis 3: Strategische Steuerung

- a) Orientiert sich das Handeln des Unternehmens an einer langfristigen strategischen Ausrichtung? *Die strategische Ausrichtung erfolgt mittelfristig und ist dem Wirtschaftsplan zu entnehmen. Für den Betriebsteil Forst gilt außerdem die „Forsteinrichtung 2007-2016“ für die mittelfristige Betriebsplanung und als Grundlage für die strategische Ausrichtung.*
- b) Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbildes oder in anderer Form dokumentiert? *Die Forsteinrichtung ist dokumentiert und vom Stadtrat beschlossen.*

Fragenkreis 4: Ziele und Kennzahlen

- a) Sind Ziele und Kennzahlen für eine Output orientierte Steuerung definiert worden? *Im Wirtschaftsplan werden Umsatzgrößen und Kostenbudget definiert. Grundlage bilden das Leistungsverzeichnis über die Dienstleistungen des Bauhofes mit der Stadt Zittau und im Bereich Forstwirtschaft die Lieferverträge mit der Forstbetriebsgemeinschaft Oberlausitz w.V. zum Holzeinschlag.*
- b) Sind die Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet? *Die absoluten Zahlen werden als ausreichend erachtet.*
- c) Inwiefern wurden die formulierten Ziele erreicht bzw. wo gab es berichtsrelevante Planabweichungen? *Die Planabweichungen sind im Lagebericht erläutert.*

Fragenkreis 5: Controlling

- a) Existiert ein Controlling im Unternehmen und wie ist es organisiert? *Durch die Betriebsleiter werden regelmäßig Quartalsberichte erstellt und an die Mitglieder des Betriebsausschusses sowie die Kämmerin und den Beteiligungscontroller übersandt.*
- b) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens um den Steuerungsbedürfnissen des Unternehmens Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche? *Die Controlling Maßnahmen entsprechen der Größe des Unternehmens und werden als ausreichend erachtet.*
- c) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht? *Der Eigenbetrieb besitzt keine Anteile an anderen Unternehmen.*

Fragenkreis 6: Kosten- und Leistungsrechnung

- a) In welchen Teilen des Unternehmens existiert eine Kosten- und Leistungsrechnung? *Es wird nach den Kostenstellen Bauhof, Forst und Verbandsverwaltung abgerechnet. Der Forstbetrieb verfügt zusätzlich über eine an die Holzbuchführung anknüpfende KLR. Sie wird für den Bereich Holzproduktion verwendet.*

- b) Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informationen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung des Rechnungsprüfers noch Handlungsbedarf?
Die Kosten- und Leistungsrechnung ist zutreffend und ausreichend.

Fragenkreis 7: Früherkennungssystem

- a) Hat die Unternehmensleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe wesentliche Risiken rechtzeitig erkannt werden können? *Gemäß §13a Abs. 4 der zweiten Änderung der Betriebssatzung ist ein Risikofrüherkennungssystem eingeführt worden. Die Betriebsleitung informiert den Betriebsausschuss, den Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Zittau und den Beteiligungsmanager der Stadt quartalsweise durch entsprechende Berichte.*
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
Die Maßnahmen reichen aus und erfüllen den Zweck.
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
Die Dokumentation ergibt sich aus den Darstellungen im Quartalsbericht.
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst? *Im Wirtschaftsjahr 2015 sind entsprechende Frühwarnsignale nicht angezeigt worden.*

Fragenkreis 8: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Unternehmensleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? *Es gilt die Dienstanweisung 2.01 für das Finanzwesen für die Stadt Zittau.*
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung? *Nicht zutreffend.*

Fragenkreis 9: Planungswesen

- a) Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften?
Im Rahmen des Wirtschaftsplanes ist diese vorhanden und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
Durch Quartalsberichte gesichert.

Fragekreis 10: Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
Die Planung von Investitionen sowie deren Finanzierung erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)? *Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.*
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht? *Aufgrund der überschaubaren Investitionstätigkeit erscheint die aktuelle Investitionsplanung und –durchführung ausreichend. Auf die Ausführungen zu 8 a) wird hingewiesen.*
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen? *Überschreitungen haben sich nicht ergeben.*
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden? *Im Eigenbetrieb existiert nur ein Leasingvertrag für ein Nutzfahrzeug Nissan im Bereich Bauhof. Im Übrigen sind Kreditlinien nicht in Anspruch genommen.*

Fragekreis 11: Kredite

- a) Gab es eine Nettoneuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden? *Entfällt, da der Eigenbetrieb keine Kredite besitzt oder aufgenommen hat.*
- b) Wurden Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen? *Es bestehen keine Kreditverträge.*
- c) Gibt es ein aktives Zins- und Schuldenmanagement? *Nicht zutreffend.*

Fragekreis 12: Liquidität

- a) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet? *Laufende Liquiditätskontrolle ist gewährleistet.*
- b) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind? *Aufgrund der Überschaubarkeit der Finanzvorgänge nicht notwendig.*

Fragekreis 13: Forderungsmanagement

- a) Gibt es eine Dienstanweisung zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung? *Für den Eigenbetrieb gilt die Dienstanweisung Nr. 2.06 b der Stadt Zittau.*
- b) Ist durch das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden? *Das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen funktioniert.*

Fragekreis 14: Vergaberegulungen

- a) Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben? *Es gilt die Dienstanweisung Nr. 1.23 der Stadt Zittau, sie entspricht den gesetzlichen Vorgaben.*

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote eingeholt? *Es werden grundsätzlich vor der Vergabe von Aufträgen drei Angebote eingeholt.*
- c) Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegeln verstoßen wurde? *Verstöße wurden nicht festgestellt.*

Fragekreis 15: Korruptionsprävention

- a) Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert? *Es gilt die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung VwV Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile vom 12. Oktober 2011.*
- b) Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, z.B. Annahme von Geschenken? *Es bestehen keine zusätzlichen internen Regelungen.*
- c) Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden? *Es sind keine Fälle von Korruption bekannt.*

Fragekreis 16: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Hat die Betriebsleitung unterjährig über die Entwicklung des Betriebsergebnisses informiert? *Regelmäßig wird in den Betriebsausschusssitzungen über die aktuelle Entwicklung im Eigenbetrieb berichtet. Außerdem erhalten die Betriebsausschussmitglieder die Quartalsberichte auf elektronischem Weg zugestellt.*
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens? *Die Quartalsberichte vermitteln einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes.*
- c) Wurde der Betriebsausschuss über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet? *Unterrichtung erfolgte in regelmäßigen Sitzungen, im Jahr 2015 wurden 6 Sitzungen abgehalten. Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen konnten nicht festgestellt werden.*

Fragekreis 17: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen? *Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.*
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig? *Es bestehen keine Auffälligkeiten. In der Bilanz wurde kein Vorratsvermögen ausgewiesen.*
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird? *Die Wertermittlung bei Waldvermögen erfolgt nicht nach dem HGB, sondern entsprechend § 61 Abs. 7 Sächs Kom HVO Doppik unter Berücksichtigung des „Forsteinrichtungswerkes für den Kommunalwald der Stadt Zittau“, erstellt vom Staatsbetrieb Sachsenforst und des Betriebsgutachtens für den „Kommunalwald Schlegel“ erstellt vom Landesforstpräsidium des Freistaates Sachsen. Dabei wurden die in den Gutachten*

ermittelten Waldflächen mit den in § 61 Abs. 7 Nr. 3 SächsKomHVO Doppik aufgeführten Pauschalen bewertet. Inwiefern sich hieraus Abweichungen zur Bewertung nach dem HGB ergeben könnten, kann aufgrund des Umfanges der Wertermittlung keine Aussage getroffen werden. Das bestehende Forsteinrichtungswerk gilt in vorliegender Form bis 31.12.2016. Zum 01.01.2017 erfolgt eine Neubewertung durch den Staatsbetrieb Sachsenforst.

Fragekreis 18: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen finanziert werden? *Die Aufwendungen des BT Bauhofs und des BT Verbandsverwaltung werden der Stadt Zittau in Rechnung gestellt. Für Investitionen im Bereich Bauhof gewährt die Stadt Zittau Investitionszuschüsse. Der BT Forst finanziert sich aus laufenden Erträgen.*
- b) Wie ist die Finanzlage des Unternehmens zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung? *Die Finanzlage ist stabil, es wurden keine Kredite in Anspruch genommen, für Investitionen im Bereich Bauhof werden durch die Stadt Zittau Investitionszuschüsse gezahlt.*
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

<i>Investitionszuschuss der Stadt Zittau</i>		98.741,59 €
<i>Zuschüsse Waldbewirtschaftung</i>		-2.280,21 €
<i>Stiftung „Wald in Not“</i>		23.000,00 €
<i>FM Ziel 3-Projekt TGG</i>		0 €
<i>FM Weginstandsetzung nach Hochwasser</i>		0 €
<i>Gesamt</i>	<i>(Vorjahr 271.402,17 €)</i>	<i>119.461,38 €</i>

Anhaltspunkte, dass die mit den Zuschüssen verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragekreis 19: Eigenkapitalausstattung

- a) Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung? *Die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung wird kurz- und mittelfristig nicht gesehen.*

Fragekreis 20: Rentabilität und Wirtschaftlichkeit

- a) Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?

		Vorjahr
<i>Ordentliche Erträge</i>	2.214.675,01 €	(2.236.535,54 €)
<i>Ordentliche Aufwendungen</i>	1.936.861,17 €	(2.186.470,32 €)

Die Deckung der ordentlichen Aufwendung durch ordentliche Erträge ist gegeben.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt? *Das Jahresergebnis wird vorrangig durch die Entwicklung in der Forstwirtschaft geprägt, es ist abhängig von den Preisen der Holzwirtschaft und von witterungsbedingten Einflüssen.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und deren Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden? *Es wurden keine Anhaltspunkte festgestellt.*

Fragenkreis 21: Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?
Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 277.813,84 € (Vorjahr 50.065,22 €) ab und übersteigt damit in den geplanten Jahresüberschuss mit mehr als 227.000 €.
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?
Im Betriebsteil Bauhof soll in bewährter Weise die Ertragslage stabil gehalten werden. Im Betriebsteil Forst sind hauptsächlich Lieferverträge für Holzverkäufe und Verträge mit Dienstleistern optimal zu gestalten.